

## Flurbereinigungsbeschluss

### 1. Anordnung

Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Dorfbom, Hattenhof, Kerzell, Neuhof und Tiefengruben die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

### 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 344 ha. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietsübersichtskarte ersichtlich.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

*"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Neuhof-Nord-A66".*

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Neuhof.

### 4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

## 2. Als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.
- der Träger des Unternehmens.

## 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, 36041 Fulda, Washingtonallee 1, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücknutzung

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

## 7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Neuhof und Eichenzell und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzende Gemeinde Kalbach öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeindeverwaltungen der Gemeinden Neuhof, Kalbach und Eichenzell zwei Wochen lang ausgelegt.

## Gründe

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt den Neubau des Teilabschnittes 2.3 der Bundesautobahn (BAB 66), beginnend an der Anschlussstelle Neuhof-Nord bis zur südöstlichen Verfahrensgrenze des Flurbereinigungsverfahrens Eichenzell-A 66.

Für die Baumaßnahmen werden etwa 38 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen benötigt.

Das Regierungspräsidium in Kassel als Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 05.04.2002 Az.: - 21.1-86 d 12.03 (17/02) - für den Planungsabschnitt 2.3 und mit Schreiben vom 10.05.2004 Az.: - 21.1-86 d 14.03 (03/04) für den Planungsabschnitt 2.2 aufgrund des Bauvorhabens die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beantragt, da ländliche Grundstücke in größerem Umfang in Anspruch genommen werden und landeskulturelle Nachteile entstehen.

Das Unternehmen wird abschließend beschrieben durch den Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 17. Juni 2005 (Az.: V2-A-061-k-04 (1.875/1.993)).

Die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgt, um den durch das Bauvorhaben entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

Die Kosten des Flurbereinigungsverfahrens fallen dem Unternehmen zur Last. Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 25.08.2005 im Dorfgemeinschaftshaus Dorfborn nach § 5 FlurbG eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Behörden und Organisationen wurden gehört.

Gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG ist das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt worden.

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG sind gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn Widerspruch bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement und Geoinformation Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda, eingelegt wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wetzlar, den 09. September 2005

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement  
und Geoinformation,  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag

(Eser



Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss Neuhof-Nord-A 66

**Das Flurbereinigungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:**

**Gemarkung Dorfborn**

Flur 2  
Flurstück 81/7

Flur 4  
Flurstücke: 48, 64 – 99, 100/1, 100/2, 101 – 108, 109/1

**Gemarkung Hattenhof**

Flur 1  
Flurstücke: 17/1, 18/1, 19/1, 19/2, 20/1, 23/1, 24/1, 24/2, 25/1, 26/1, 27/1, 74/3 – 74/5, 78/1, 79/1, 81/1, 81/2, 98/3, 99/1

Flur 2  
Flurstücke: 2/3, 2/4, 2/6, 3/17, 4/1, 55/5, 57/4 – 57/6, 58/1 – 58/3, 59/1, 60/1, 61/1, 62/1, 63/1, 64 – 69, 70/1, 71 – 86, 87/1, 88, 89/1, 90/1, 91, 92, 94 – 102, 103/4 e 103/6, 104/2, 113/6, 115/13, 117 – 122, 123/1, 124, 125, 126/1, 130/3, 130/6, 131/3, 131/5, 134/93, 135/93, 136/93, 137/93

Flur 3  
Flurstücke: 1/4, 5/1, 67/2, 69/2, 69/3, 84/5

Flur 21 die gesamte Flur

**Gemarkung Kerzell**

Flur 2  
Flurstücke: 52, 53, 54/1, 55/1, 56/1, 56/2, 79/1, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82/3, 83/1, 91/1, 91/2, 99/1, 105, 106/1, 107/3

Flur 4  
Flurstück: 109

Flur 6  
Flurstücke: 21, 27 – 29, 30/2, 31, 32, 33/1, 33/2, 34/1, 57 – 67, 69

Flur 7

Flurstücke: 1 – 25, 27 – 43, 44/1, 44/2, 45, 46, 49, 50/2, 50/3, 50/4, 51, 52, 53/1, 53/2

Flur 8 die gesamte Flur

Flur 10

Flurstücke: 56/4, 59/2, 60, 63/4, 65, 77, 78, 82/1 – 82/3, 83 – 96, 97/1, 97/2, 98, 100, 101/2, 107 – 109, 112 – 114, 121 – 141, 145 – 156, 167 - 171

### **Gemarkung Neuhof**

Flur 22

Flurstücke: 1 – 15, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18, 24 – 33, 34/1, 34/4, 35 - 37

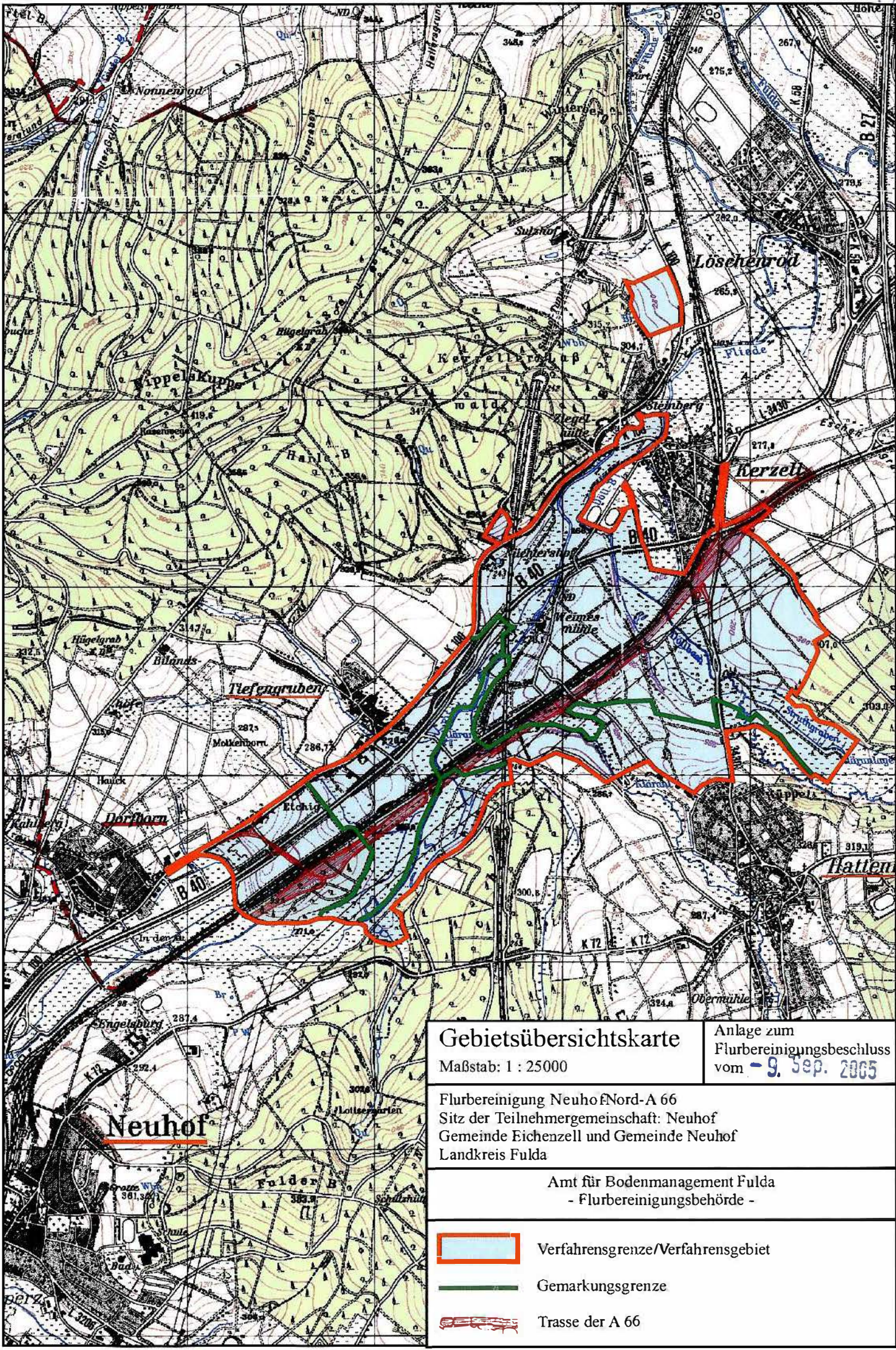
### **Gemarkung Tiefengruben**

Flur 4

Flurstücke: 2/2, 4 – 21, 23/1, 24 – 26, 27/1, 28/1, 29 – 43, 44/1, 45/2, 45/3, 46/1, 47/1, 48, 49/1, 49/2, 50/1, 51/1, 54/1, 55 – 60, 62 – 67, 69 - 73

Flur 5

Flurstücke: 9, 37 - 66






**Gebietsübersichtskarte**

Maßstab: 1 : 25000

Anlage zum  
Flurbereinigungsbeschluss  
vom **- 9. Sep. 2005**

Flurbereinigung Neuhoftal Nord-A 66  
Sitz der Teilnehmergeinschaft: Neuhof  
Gemeinde Eichenzell und Gemeinde Neuhof  
Landkreis Fulda

Amt für Bodenmanagement Fulda  
- Flurbereinigungsbehörde -

-  Verfahrensgrenze/Verfahrensgebiet
-  Gemarkungsgrenze
-  Trasse der A 66